

Merkblatt zur elternunabhängigen Förderung nach dem BAföG

Stand: 01.08.2008

I. Prinzip der familienabhängigen Förderung

Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht nur dann, wenn Auszubildenden die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Das eigene Einkommen und Vermögen der Auszubildenden sowie das Einkommen ihrer etwaigen Ehegatten und ihrer Eltern sind daher in dieser Reihenfolge grundsätzlich anzurechnen (vgl. § 11 Abs. 2 BAföG).

II. Ausnahme: Elternunabhängige Förderung

§ 11 Abs. 3 BAföG enthält Ausnahmen von der elternabhängigen Förderung. Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren oder
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren.

Nummer 3 und 4 gelten nur, wenn die Auszubildenden in den Jahren ihrer Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen sind, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

In diesen Fällen unterstellt der Gesetzgeber für die Förderung nach dem BAföG, dass die Verpflichtung der Eltern zur Finanzierung einer Berufsausbildung nicht mehr besteht, so dass die Frage der Unterhaltsverpflichtung nach den dafür maßgebenden zivilrechtlichen Grundsätzen nicht mehr zu prüfen ist; lediglich bei der Gesetzesauslegung können der Gesetzeszweck und damit der zivilrechtliche Hintergrund an Bedeutung gewinnen.

III. Zweiter Bildungsweg (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG)

Junge Frauen und Männer, die nach einem Mittleren Bildungsabschluss und einer Lehre ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen, erhalten gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG unabhängig vom Einkommen der Eltern Leistungen nach dem BAföG. Die Privilegierung der sog. Abitur-Nachholphase ist angesichts der großen Bedeutung des Zweiten Bildungsweges gerechtfertigt.

Während eines **anschließenden Hochschulstudiums** werden **ehemalige** Auszubildende eines Abendgymnasiums oder Kollegs **jedoch nicht mehr elternunabhängig gefördert, es sei denn**, die Voraussetzungen der anderen Ausnahmebestimmungen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BAföG) liegen vor, was nicht selten der Fall ist (z. B. wegen einer längeren Zeit der Erwerbstätigkeit nach der Berufsausbildung).

IV. Dreißigstes Lebensjahr vollendet (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG)

Bei dieser Regelung ist der Zusammenhang mit § 10 Abs. 3 BAföG zu beachten. Die Rechtsfolge der elternunabhängigen Förderung tritt nur ein, wenn Auszubildende unter Altersgesichtspunkten **überhaupt einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben**. Dies ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG grundsätzlich nicht der Fall, wenn sie bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben; **erst wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BAföG vorliegt** und deshalb trotz Überschreitens der Altersgrenze Ausbildungsförderung geleistet wird, **erfolgt die Ausbildungsförderung immer elternunabhängig**.

V. Zeiten der Erwerbstätigkeit (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 BAföG)

Nach dieser Vorschrift werden Auszubildende grundsätzlich auch dann elternunabhängig gefördert, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach der Berufsausbildung **längere Zeit erwerbstätig waren**. Es werden dabei typische Sachverhalte erfasst, bei denen das Gesetz unterstellt, dass Auszubildende nicht mehr mit Unterhaltsansprüchen für eine weitere Ausbildung an ihre Eltern herantreten können und es daher angebracht ist, sie elternunabhängig zu fördern.

Ein Anspruch auf elternunabhängige Förderung besteht für Auszubildende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG) oder
- nach Abschluss einer vorhergegangenen zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG).

Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Auszubildenden in den Jahren ihrer Erwerbstätigkeit **in der Lage gewesen sind, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten** (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BAföG).

1. Von einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 BAföG kann grundsätzlich nur dann gesprochen werden, wenn aus dem Ertrag der Erwerbstätigkeit auch finanzielle Vorsorge gegen die Folgen von Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit getroffen werden konnte (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Familienrechtszeitschrift [FamRZ] 1992, S. 1481 [1482]).

Für das BAföG ist **eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit** gegeben, wenn der monatliche Bruttolohn mindestens 614,40 Euro erreicht (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG zuzüglich 20 %), vgl. Tz 11.3.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG (BAföGVwV). Unerheblich ist, ob das Einkommen aufgrund einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung erzielt wurde.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 **Nr. 4** BAföG müssen die Zeiten der Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit zusammen **mindestens sechs Jahre** ausmachen. Nach dem Gesetz macht eine kürzere Berufsausbildung eine entsprechend längere Zeit der Erwerbstätigkeit erforderlich; eine Verlängerung der Berufsausbildung führt hingegen nicht zur Verkürzung der erforderlichen Zeit der Erwerbstätigkeit. Dies ergibt sich aus dem Zweck § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG, wonach das Gesetz erst bei einer mindestens dreijährigen Erwerbstätigkeit der Auszubildenden unterstellt, dass die Eltern nicht mehr damit rechnen müssen, für eine Ausbildung ihrer Kinder noch Ausbildungskosten aufbringen zu müssen.

Nach der Rechtsprechung (BVerwG, FamRZ 1994, S. 127 [128]) ist eine die Lebensgrundlage sichernde Erwerbstätigkeit bei der Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 jedoch dann zu berücksichtigen, wenn daneben eine weitere Schulausbildung betrieben wird und die Einkünfte nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, sondern für eine arbeitsvertraglich geschuldete Berufstätigkeit erzielt werden. Ferienarbeit während der Ausbildung ist jedoch weiterhin nicht zu berücksichtigen (vgl. auch Tz 11.3.6 BAföGVwV).

2. Für die Berechnung der Zeit der Erwerbstätigkeit in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 BAföG gilt Folgendes:

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie diesen gleichgestellte Dienste, des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres gelten ebenso wie die Haushaltsführung eines Elternteils, der zumindest ein Kind unter 10 Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat, **als Zeit der den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit**.

Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten

- a. der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- b. der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz,
- c. der Erwerbsunfähigkeit,
- d. der Arbeitslosigkeit, soweit während dieser Zeit nicht eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung stattgefunden hat,

- e. der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahmen zu medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- f. der Teilnahme an einer Fortbildung oder Umschulung nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung bzw. der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III, wenn Auszubildende während dieser Zeit/en entsprechende Leistungen erhalten haben. Während dieser Zeiten wird Einkommen in Höhe des oben genannten Betrags (siehe oben unter Ziffer V. 1.) abzüglich des Zuschlags von 20 % als ausreichend angesehen.

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit ist Folgendes zu beachten: Von einer entsprechenden Leistung kann nur dann ausgegangen werden, wenn diese Leistung als Entgeltersatzleistung in einem Zusammenhang mit den Erträgen der früheren Erwerbstätigkeit steht (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe). Bei den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II handelt es sich um staatliche Fürsorgeleistungen, die keine Lohnersatzfunktion einnehmen. Eine Berücksichtigung der Bezugszeiten kommt deshalb nicht in Betracht.

VI. Elternunabhängige Förderung gem. § 11 Abs. 2a BAföG

Nach dieser Bestimmung bleibt Einkommen der Eltern ferner außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

Unbekannt ist der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteils dann, wenn die betreffenden Auszubildenden und das Amt für Ausbildungsförderung ihn nicht kennen und auch trotz gehöriger Anstrengung nicht in der Lage sind, ihn zu ermitteln (vgl. Tz 11.2a.1 BAföGVwV).

Die zweite Alternative dieser Bestimmung meint nur Fälle, in denen sich Eltern - seien es Auslandsdeutsche oder Ausländer - im Ausland aufhalten und aus zwingenden rechtlichen Gründen Zahlungen nicht erbringen können oder sich durch Unterhaltszahlungen an die Auszubildenden aus ihrem Heimatland dort der Gefahr von Verfolgungsmaßnahmen aussetzen könnten (vgl. Tz 11.2a.3 BAföGVwV).

Ansprüche können aus dem Inhalt dieses Merkblattes nicht hergeleitet werden. Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.